

**Kurztitel**

Schulunterrichtsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 472/1986 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 767/1996

**§/Artikel/Anlage**

§ 65

**Inkrafttretensdatum**

01.02.1997

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2013

**Text****14. ABSCHNITT****ERWEITERTE SCHULGEMEINSCHAFT****Berufsbildendes Schulwesen und Wirtschaftsleben**

§ 65. (1) Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung können als erweiterte Schulgemeinschaft Formen der Zusammenarbeit von der Schulbehörde erster Instanz vorgesehen werden.

(2) Als Formen der Zusammenarbeit im Sinne des Abs. 1 können an den Berufsschulen Schulausschüsse und an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Kuratorien geschaffen werden, denen außer dem Schulleiter, Vertreter der Lehrer und der Schüler der betreffenden Schule sowie der Erziehungsberechtigten von Schülern dieser Schule, Vertreter des Schulerhalters, der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und sonstiger interessierter Einrichtungen angehören.